

flußnahme entzieht. Das muß vorsätzlich und aus kämpfung der sich verändernden Formen und *Arbeitsscheu* erfolgen. Methoden der Asozialität.

Dieses Motiv liegt dann vor, wenn der Täter aus einer verfestigten negativen Einstellung heraus eine geregelte Arbeit ablehnt. Voraussetzung einer Bestrafung ist die Arbeitsfähigkeit, die evtl. durch eine medizinische Untersuchung nachzuweisen ist. Arbeitsfähigkeit im Sinne des Gesetzes besteht auch, wenn sie eingeschränkt ist.

Die gesetzliche Beschreibung dieser asozialen Verhaltensweise läßt erkennen, daß an den Nachweis der Strafbarkeit hohe Anforderungen gestellt werden. Nicht jede Form von Arbeitsbummelei und jede Unregelmäßigkeit sind als asoziales Verhalten zu beurteilen. In solchen Fällen müssen vielmehr vor allem die arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden, um auf Pflichtverletzungen angemessen zu reagieren.

Absatz 2 umfaßt neben der Begehungsweise der Prostitution die in sonstiger Weise erfolgende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziale Lebensweise. Mit der Alternative „in sonstiger Weise“ wird jede Art, sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, um ein asoziales Verhalten zu ermöglichen, erfaßt (z. B. Spekulantentum, Glücksspiele, Erschwindeln von Geld, Verkauf nichtbezahlter Gegenstände zum Zwecke der Beschaffung oder der teilweisen Bestreitung des Lebensunterhalts oder zum Zwecke der Finanzierung einer sonstigen parasitären Art zu leben).

Mit Abs. 2 wird auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch dauerndes oder zeitweiliges Herumtreiben, Übernachten in Gärten, Parkanlagen, Bahnhöfen oder in Wohnungen Gleichgesinnter (meist in größeren Gruppen) und die dadurch verursachte Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des Zusammenlebens der Bürger erfaßt. Absatz 2 setzt nicht die Erfüllung der Tatbestandsanforderungen des Abs. 1 hinsichtlich des Vorliegens einer Arbeitsscheu voraus.

Wegen des sehr differenzierten Täterkreises enthält § 249 StGB eine breite Skala der möglichen Straf-, aber auch Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang ist die Strafandrohung in § 145 StGB (Verleitung zu asozialer Lebensweise) zu beachten. Dieser Tatbestand sieht auch Haft- und Geldstrafe vor.

In Abs. 4 sind die strafverschärfenden Rückfallvoraussetzungen enthalten. Jede Bestrafung wegen eines Verbrechens ist rückfallbegründend. Das entspricht den Erfordernissen wirksamer Be-